



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ des Marktes Ammerndorf  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 27. Juli 2011  
i.d.F. vom 22. Juli 2019**

Der Markt Ammerndorf erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabensatzes folgende Satzung

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Der Markt Ammerndorf erhebt für die Benutzung ihrer „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ aufgenommen ist,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (01. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ (Kindergarten oder Kinderkrippe).

## § 5 Gebührensatz und Geschwisterermäßigung

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden in der Kinderkrippe folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Wochenstunden	Gebühren
> 2	10 Stunden	168 €
> 2 - 3	11 – 15 Stunden	184 €
> 3 - 4	16 – 20 Stunden	201 €
> 4 - 5	21 – 25 Stunden	221 €
> 5 – 6	26 – 30 Stunden	241 €
> 6 - 7	31 – 35 Stunden	261 €
> 7 - 8	36 – 40 Stunden	281 €
> 8 - 9	41 – 45 Stunden	301 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Kindergarten folgende Gebühren erhoben:

Durchschnittliche tägliche Nutzungszeit	Wochenstunden	Gebühren
> 4	20 Stunden	126 €
> 4 - 5	21 – 25 Stunden	138 €
> 5 - 6	26 – 30 Stunden	151 €
> 6 - 7	31 – 35 Stunden	163 €
> 7 - 8	36 – 40 Stunden	176 €
> 8 - 9	41 – 45 Stunden	189 €

- (3) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Gebühr für das zweite und die weiteren Kinder um 5 € je angefangenen Monat ermäßigt.
- (4) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren wird bei Eintritt in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ pro Familie und jeden angefangenen Monat ein Punktegeld von 10,00 € (zum Anreiz der Eltern auf Mitarbeit). Die genannte Gebühr wird gemeinsam mit der monatlichen Gebühr durch Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Für die Aufnahme in die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 15 € erhoben.
- (6) Für die Änderung der Buchungszeiten wird jeweils eine Gebühr von 15 € erhoben.
- (7) Das Mittagessen (§ 6) beträgt für die tägliche Teilnahme 3,20 € und für die gelegentliche Teilnahme 3,70 €. Für die tägliche Teilnahme werden folgende monatliche Pauschalbeträge erhoben:  
an 3 Tagen 35 €,  
an 4 Tagen 45 €,  
an 5 Tagen 55 €,  
deren Abrechnung am Ende des Kindergartenjahres erfolgt. Erfolgt eine Änderung an der Buchung, werden die monatlichen Pauschalen im Folgemonat angepasst.
- (8) Staatliche Förderungen von Kindergarten- und Krippenkindern werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften auf die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 um den

staatlichen Förderbetrag reduziert. Ein sich hierdurch eventuell errechnendes Guthaben wird nicht an den Gebührenschuldner ausbezahlt.

## **§ 6 Essensgeld**

- (1) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist für jedes Essen eine Essensgebühr zu bezahlen.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen und fortlaufend jeweils für die gebuchten Tage. Hierbei werden zwei Möglichkeiten angeboten:  
„Festesser“ – das Kind nimmt täglich oder an mindestens 3 festen Tagen pro Woche am Mittagessen teil;  
„Gelegenheitsesser“ das Kind nimmt nur an ausgewählten Tagen am Mittagessen teil.  
Die Buchungen haben hier immer freitags bis 9:00 Uhr für die Folgewoche zu erfolgen.  
Frist für die schriftliche Anmeldung ist der 15. des Monats für den Folgemonat.
- (3) Für jede Umbuchung fällt eine Gebühr von 15,00 € an. Frist für die schriftliche Umbuchung ist der 15. des Monats für den Folgemonat.
- (4) Frist für die schriftliche Abmeldung ist der 15. des Monats für den Folgemonat. Die Teilnahme am Mittagessen endet mit dem Ausscheiden aus der Einrichtung.
- (5) Wird ein Kind aus besonderen Gründen von der Betreuung in der Einrichtung ausgeschlossen, ist für diese Zeit kein Essensgeld zu entrichten.

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag sind die geforderten Nachweise beizufügen. Der Antrag ist beim Landratsamt Fürth – Kreisjugendamt – einzureichen

## **§ 8 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert. Folgende personenbezogenen Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

Allgemeine Daten (Name, Vornamen, Nationalität und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geburtsorte aller Kinder) sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung).

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.

- (3) Der Markt ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.
- (4) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (6) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist gelöscht.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> <sup>4)</sup> <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> <sup>7)</sup> <sup>8)</sup> <sup>9)</sup> <sup>10)</sup>
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2005 mit den Änderungssatzungen vom 22.05.2007, 21.08.2007, 26.08.2008 und 10.06.2010 außer Kraft.

Ammerndorf, 22. Juli 2019  
Markt Ammerndorf

  
Müller

Zweiter Bürgermeister



- <sup>1)</sup> Die 1. Änderungssatzung vom 18. April 2012 trat am 1. Mai 2012 in Kraft.  
<sup>2)</sup> Die 2. Änderungssatzung vom 21. August 2012 trat am 1. September 2012 in Kraft.  
<sup>3)</sup> Die 3. Änderungssatzung vom 22. März 2013 trat am 1. April 2013 in Kraft.  
<sup>4)</sup> Die 4. Änderungssatzung vom 22. Mai 2013 trat am 1. Juni 2013 in Kraft.  
<sup>5)</sup> Die 5. Änderungssatzung vom 17. März 2015 trat am 1. April 2015 in Kraft.  
<sup>6)</sup> Die 6. Änderungssatzung vom 3. Juni 2015 trat am 1. September 2015 in Kraft.  
<sup>7)</sup> Die 7. Änderungssatzung vom 28. März 2017 tritt am 1. September 2017 in Kraft.  
<sup>8)</sup> Die 8. Änderungssatzung vom 28. Februar 2018 tritt am 1. April 2018 in Kraft.  
<sup>9)</sup> Die 9. Änderungssatzung vom 30. Mai 2018 tritt am 1. September 2018 in Kraft.  
<sup>10)</sup> Die 10. Änderungssatzung vom 22. Juli 2019 tritt am 1. September 2019 in Kraft.